

Öffentliche Beleuchtung / Merkblatt

Beleuchtungsanlagen von öffentlichen Privat- und Güterstrassen sowie von Fusswegen

1. Grundsatz

Die Beleuchtung von Privat- und Güterstrassen sowie von Fusswegen ist Sache der Grundeigentümer soweit nicht anders geregelt.

2. Bewilligung

Beleuchtungsanlagen sind im Rahmen eines Strassen- oder Wegprojekts oder aufgrund eines Baubewilligungsverfahrens bewilligungspflichtig.

3. Projektierung, Bau und Betrieb

Gemäss Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Malters und der Steiner Energie AG projektiert, liefert, erstellt und betreibt die Konzessionärsfirma die Strassenbeleuchtung nach den gesetzlichen Normen und Vorschriften. Die Preise sind mit der Gemeinde geregelt. Allfällige Fragen sind direkt an den Konzessionär der Gemeinde (Steiner Energie AG, Tel. 041 499 90 90) zu stellen.

4. Leuchtmittel

Beim Leuchtmittel ist die LED-Technologie einzusetzen. Ausnahmen sind Ergänzungen bei bestehenden Beleuchtungen.

5. Betriebskosten

Die Gemeinde übernimmt die Betriebskosten (Strom, Leuchtmittel, elektr. Bauteile) für die öffentliche Beleuchtung an Privat- und Güterstrassen, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten sind:

- a) Art und Menge der Beleuchtungskörper und Beleuchtungsmittel sind vor Installation und Anschluss durch das Ressort Bau und Umwelt zu bewilligen.
- b) Der zu beleuchtende Strassenabschnitt erschliesst in der Regel mindestens sechs Wohneinheiten, oder die Strasse ist Bestandteil des Fusswegnetzes der Gemeinde.

6. Regelung des Eigentums

Die Beleuchtungskörper bleiben im Eigentum der Grundeigentümer. Vandalen- und Unfallschäden, Ersatz und Unterhalt der Kandelaber (Streichen etc.) gehen zu Lasten der Eigentümer.

Malters, 01.01.2021 / angepasst am 18.6.2024 / 11.12.2024